



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Daniela Gaugler, Büro des Landrates: Verkürzung der Frist zur Beantwortung von Schriftlichen Anfragen

Autor/in: [Daniela Gaugler](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 2. Oktober 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Schriftliche Anfrage (geregelt in § 41 des Landratsgesetzes, SGS 131, und § 52 der Geschäftsordnung, SGS 131.1) ist ein bewährtes Mittel, dem Regierungsrat Anfragen aus dem Bereich der kantonalen Politik (bzw. dem Kantonsgericht Anfragen aus dem Bereich der Justizverwaltung) zu unterbreiten. Besonders effizient ist diese Vorstoss-Art insbesondere, weil die Anfragen zwar schriftlich beantwortet werden und diese Antworten veröffentlicht, jedoch nicht im Landrat diskutiert werden. Gegenüber der Fragestunde haben Schriftliche Anfragen den Vorteil, dass vertiefte Antworten auf möglicherweise komplexe Fragestellungen möglich sind, und gegenüber der Interpellation liegt der Vorteil in der vergleichsweise raschen Behandlung: Während die Schriftliche Anfrage innert dreier Monate beantwortet werden muss, dauert es bei Interpellationen wegen der hohen Anzahl pender Geschäfte meist mehrere Monate, bis die Antwort des Regierungsrates vorliegt bzw. im Landrat behandelt werden kann.

Das Büro ist der Ansicht, dass die Attraktivität der Schriftlichen Anfrage gegenüber der Interpellation und ggf. auch gegenüber dem Postulat deutlich gesteigert werden könnte, wenn die Frist zur Beantwortung von heute drei Monaten auf neu noch einen Monat verkürzt würde. Würde der Schriftlichen Anfrage gegenüber der Interpellation und dem Postulat häufiger der Vorzug gegeben, hätte dies eine entlastende Wirkung auf den Parlamentsbetrieb, was das Büro des Landrats mit dieser Motion letztlich erreichen möchte.

Abschliessend weist das Büro darauf hin, dass sehr oft eine Nachfrage per Telefon oder E-Mail in die kantonale Verwaltung der rascheste Weg zu einer kompetenten Antwort ist und dass dieser Weg häufig effizienter ist als das Einreichen eines parlamentarischen Vorstosses.

Antrag:

§ 41 Absatz 3 des Landratsgesetzes ist wie folgt zu ändern:

3 Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Gericht beantwortet die Anfragen innert drei Monaten eines Monats schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt.

Die Frist zur Unterbreitung einer Vorlage wird auf zwei Monate verkürzt (§ 34 Absatz 3 LRG).